

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsverträge Ascop Systemhaus GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung von umseitig aufgeführten Geräten am vereinbarten Standort.

§ 2 Preis, Wartung

1. Der Wartungspreis setzt sich aus dem vereinbarten Grundpreis und/oder dem vereinbarten Seitenvolumen und/oder dem Seitenpreis und dem darüber hinaus tatsächlich erzielten Verbrauch zusammen.

2. Im Wartungspreis sind enthalten:

Die Durchführung von Wartungsarbeiten während der bei Ascop Systemhaus GmbH gültigen Geschäftszeit (montags - donnerstags 8.00 - 17.00 Uhr, freitags 8.00 - 14.30 Uhr, ausgenommen Feiertage).

Die Wartung hat den Zweck, die Geräte in betriebsbereiten Zustand zu versetzen und/oder zu erhalten. Die Wartung erfolgt ausschließlich durch Ascop Systemhaus GmbH oder einen von Ascop Systemhaus GmbH beauftragten Dritten. Sie beinhaltet das Prüfen und Pflegen im technisch notwendigen Umfang, das Beseitigen von Störungen und Schäden, Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial, soweit nicht nachfolgend ein Ausschluss gegeben ist. Die im Wartungspreis enthaltenen Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem abgerechneten Kopiervolumen auf Bedarf nachgeliefert. Übersteigt der Aufwand den normalen Bedarf, so ist Ascop Systemhaus GmbH zur Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien berechtigt (z.B.: s/w-Toner wird nachberechnet, wenn die Farbdeckung pro Seite über 6% liegt; Farbtoner wird nachberechnet, wenn die Farbdeckung pro Seite über 20% liegt).

3. Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten sowie Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind im Wartungspreis nicht enthalten und werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt:

- die Belieferung mit Papier, Heftklammern, Mastereinheiten für Copyprinter, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes enthalten sind;
- Anlieferung, Inbetriebnahme und Abholung der Geräte;
- nachträgliche Inbetriebnahme von Zubehör;
- die Einweisung in die Funktionen des Mietgegenstandes;
- die Installation von Software;
- Kalibrierungsservice bei Farbgeräten;
- Umprogrammierungen auf Wunsch des Auftraggebers nach der Ersteinstellung;
- Arbeiten am Mietgegenstand bzw. EDV-System des Auftraggebers, die aufgrund von durch den Auftraggeber veranlasste Veränderungen der EDV-Umgebung/Konfiguration erforderlich werden;
- Wartungsarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der bei Ascop Systemhaus GmbH üblichen Geschäftszeiten,
- zeitweise Überlassung eines Ersatzgerätes wegen Instandsetzungsarbeiten, die von Ascop Systemhaus GmbH nicht zu vertreten sind;
- Nach- und Auffüllen von Verbrauchsmaterial, insbesondere Toner und Papier;
- Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten, die durch unsachgemäße Bedienung, Behandlung, den unsachgemäßen Betrieb, insbesondere aufgrund der Verwendung nicht von Ascop Systemhaus GmbH freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteilen oder höherer Gewalt (Wasser-, Feuer-, Blitz-, Überspannungs-, Kurzschlusschäden) erforderlich werden;
- Anbindung an beim Auftraggeber bestehende EDV-Systeme (Netzwerke);
- sonstige Dienstleistungen, die nicht gemäß § 2 Ziff. 2 im Wartungspreis enthalten sind.

4. Ascop Systemhaus GmbH hat das Recht, die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens sechs Monaten, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern, sofern dies zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen erforderlich ist. Macht Ascop Systemhaus GmbH hiervon Gebrauch und würden sich die vorgenannten Preise dadurch um mehr als 6% jährlich verändern, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, sofern Ascop Systemhaus GmbH trotz Mahnung auf der Preisänderung besteht. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

§ 3 Abrechnung

1. Der Grundpreis und/oder die Wartungspauschale für die vereinbarte Mindestabnahme ist im Voraus fällig und wird grundsätzlich vierteljährlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen oder per Wartungsrechnung berechnet. Eine monatliche Abrechnung bleibt vorbehalten, muss aber schriftlich angekündigt werden.
2. Die Abrechnung des effektiven Verbrauchs erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.
 - Dem Auftraggeber werden die Seiten in Rechnung gestellt, die sich gemäß Zählerstand ergeben. Die Abrechnung erfolgt mindestens auf der Basis eines Formates DIN A4. Eine Gutschrift für nicht erstellte Seiten erfolgt nicht.
 - Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode den Zählerstand durch Zusendung der Zählerstandskarten mitzuteilen. Die Verarbeitung der Zählerstandskarte erfolgt maschinell.
 - Geht die Zählerstandskarte bzw. ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein, ist Ascop Systemhaus GmbH berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittskopienzahl der letzten Abrechnung in Rechnung zu stellen. Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberücksichtigt. Nach Bekanntgabe des effektiven Zählerstandes erfolgt die Verrechnung der Differenz. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur rechtzeitigen Zahlung der Pauschale wird dadurch nicht berührt.
3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar.
4. Ist der Auftraggeber Kaufmann, kann er gegen eine Wartungsbetrag-Forderung nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von Ascop Systemhaus GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabeanspruch von Ascop Systemhaus GmbH an dem Vertragsgegenstand.

§ 4 Überprüfung, Ausarbeitung

Ist Gegenstand dieses Vertrages ein gebrauchtes Gerät, so erfolgt vor Inkrafttreten dieses Vertrages eine Überprüfung durch den technischen Kundendienst von Ascop Systemhaus GmbH. Hält Ascop Systemhaus GmbH eine Aufarbeitung des Gerätes für notwendig, wird Ascop Systemhaus GmbH dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen. Die Kosten für die Aufarbeitung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Sorgfaltspflichten

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand gemäß den ihm übertragenen Bedienungspflichten in sorgfältiger Weise zu benutzen sowie die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von Ascop Systemhaus GmbH zu befolgen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Geräten nur durch Ascop Systemhaus GmbH oder mit deren Zustimmung ausführen zu lassen sowie während des Vertragszeitraumes ausschließlich Originalmaterialien zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Geräte zu verwenden.
3. Der Auftraggeber hat verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen, die von Ascop Systemhaus GmbH eingewiesen werden.
4. Der Auftraggeber hat auftretende Störungen an den Geräten Ascop Systemhaus GmbH unverzüglich mitzuteilen.
5. Falls eine Anbindung der Systeme vereinbart wurde, ist der Auftraggeber für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen verantwortlich. Daneben benennt und stellt der Auftraggeber das zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderliche Personal zur Verfügung.

§ 6 Änderung bezüglich des Standortes

Der Auftraggeber bedarf der schriftlichen Einwilligung von Ascop Systemhaus GmbH, bevor die vereinbarte Verwendung, der Standort/Einsatzort oder das/die Gerät (e) selbst verändert oder mit Einbauten versehen wird.

§ 7 Mängelansprüche

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Auftraggebers, insbesondere dem unsachgemäßen Betrieb durch z.B. der Verwendung von nicht von Ascop Systemhaus GmbH zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung des Vertragsgegenstandes oder einer nicht von Ascop Systemhaus GmbH freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung des Vertragsgegenstandes beruht.
2. Mängelansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn an dem Vertragsgegenstand Eingriffe vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommen wurden, die hierzu von Ascop Systemhaus GmbH nicht autorisiert wurden, oder wenn der Vertragsgegenstand ohne die Zustimmung von Ascop

Systemhaus GmbH an einen anderen geographischen Standort gebracht wurde und ein etwaiger Schaden darauf zurückzuführen ist.

3. Die Bestimmungen des § 634 BGB sind dahingehend eingeschränkt, dass das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages erst dann entsteht, wenn ein Fehlschlagen der Nachbesserung gegeben ist und eine Ersatzlieferung durch Stellung eines Ersatzgerätes nicht vorgenommen wurde.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet Ascop Systemhaus GmbH unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Ascop Systemhaus GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Im Übrigen haftet Ascop Systemhaus GmbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet Ascop Systemhaus GmbH nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

3. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Ascop Systemhaus GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Miete von Systemen der Bürokommunikation typischerweise gerechnet werden muss.

4. Die Haftung für Datenverlust, insbesondere wenn die Vertragsgegenstände in Zusammenhang mit anderen technischen Geräten des Auftraggebers oder mittels Einbindung in diese (Softwareanbindung/Schnittstellen) von Ascop Systemhaus GmbH zur Verfügung gestellt werden, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§ 9 Mitteilungspflicht

Der Auftraggeber hat Ascop Systemhaus GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter oder der Auftraggeber selbst den Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

§ 10 Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung

1. Ascop Systemhaus GmbH ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Auftraggeber eine wesentliche Vertragsverpflichtung verletzt und diese z.B. zu einer Gefährdung des Eigentums von Ascop Systemhaus GmbH oder den Forderungen von Ascop Systemhaus GmbH gegen den Auftraggeber führt oder Ascop Systemhaus GmbH an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert wird. Insbesondere ist dies der Fall, wenn

- der Standort des Vertragsgegenstandes ohne Zustimmung von Ascop Systemhaus GmbH verändert wird,

- durch Nichtverwendung von Originalmaterialien Störungen an dem Vertragsgegenstand auftreten,

- sich der Auftraggeber mit zwei Wartungsraten in Zahlungsrückstand befindet,

- sich die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers in einer Weise verschlechtert, die die ordnungsgemäße Fortsetzung der Zahlung nicht länger gewährleistet erscheinen lässt,

- auf Seiten des Auftraggebers Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen,

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eingeleitet wird.

2. Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Höhe von insgesamt einer Wartungsrate länger als 10 Tage in Verzug, so hat Ascop Systemhaus GmbH für den Fall, dass der Auftraggeber nicht innerhalb von weiteren 10 Tagen seine Zahlungspflicht erfüllt, zur Sicherung der offenstehenden Forderungen das Recht, die Vorbehaltsware, sofern es sich beim Vertragsgegenstand um eine solche handelt, zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp zu verhängen, bis der Auftraggeber die Rückstände gezahlt hat. Durch die Rücknahme oder den Service- und Lieferstopp wird der Bestand des Wartungsvertrages nicht berührt, insbesondere wird der Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Zahlung der Wartungspauschale befreit. Die mit der Sicherungsrücknahme verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Zahlt der Auftraggeber den rückständigen Wartungsbetrag, so steht ihm umgehend das Recht zu, den Vertragsgegenstand zur weiteren Nutzung herauszuverlangen oder die Aufhebung des Service- und Lieferstopps zu verlangen.

3. Zum Zwecke der Inbesitznahme gemäß vorstehender Ziffer 2., verpflichtet sich der Auftraggeber, den Vertragsgegenstand auf erstes Anfordern herauszugeben.

4. Sofern Ascop Systemhaus GmbH nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche besteht, kann sie bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Auftraggebers

und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung durch Ascop Systemhaus GmbH statt dessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz beanspruchen.

5. Als pauschalierten Schadensersatz ist Ascop Systemhaus GmbH berechtigt, die für die gesamte ursprüngliche Vertragsdauer noch ausstehenden, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank abgezinsten Wartungsraten mit sofortiger Fälligkeit zu verlangen.

6. Vorstehende Rechte haben keinen Einfluss auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche von Ascop Systemhaus GmbH.

§ 11 Vertragsdauer

1. Ascop Systemhaus GmbH behält sich vor, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen anzunehmen, um die Bonität des Auftraggebers zu überprüfen. Diese Annahmefrist verlängert sich auf sechs Wochen, wenn einschlägige Kreditauskunftsgesellschaften keine Informationen liefern können und/oder der Auftraggeber bei der Aufklärung nicht entsprechend mithilft.

2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn zwei Unterschriften von Ascop Systemhaus GmbH vorhanden sind.

3. Eine von dem in vorstehender Ziff. 2 genannten Unterschriften muss aus der Hauptverwaltung von Ascop Systemhaus GmbH kommen.

4. Wird der Vertrag vor Ablauf der auf der Vorderseite vereinbarten Grundlaufzeit nicht fristgerecht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 12 Monate. Bei Vertragslaufzeiten bis zu 47 Monaten beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate, ab 48 Monaten beträgt sie 6 Monate.

5. Die Durchführung der vereinbarten Wartungs- und Serviceleistungen hängt entscheidend von der Verfügbarkeit von Ersatzteilen ab. Ascop Systemhaus GmbH kann daher nur für den Zeitraum, indem Ersatzteile beim Hersteller vorrätig sind, die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen. Sollte der Fall eintreten, dass für das betroffene Gerät keine Ersatzteile beim Hersteller mehr verfügbar sind, ist Ascop Systemhaus GmbH zur teilweisen oder vollständigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Gleiches gilt, soweit die Wartungs- und Servicekosten den aktuellen Zeitwert des Gerätes überschreiten. Der Auftraggeber kann aus der Kündigung weder Erfüllungs- noch Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – herleiten.

§ 12 Überlassung von Software

Sofern auch Software Gegenstand des Wartungsvertrages ist, die nicht zur Standard-Konfiguration der in den Wartungsvertrag eingebundenen Systeme gehört, wird diese in **Anlage S** aufgeführt. Für die in der **Anlage S** aufgeführte Software gelten neben diesen AGB die Besonderen Vertragsbedingungen für Softwarewartung.

§ 13 Allgemeines

1. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie auch Vereinbarungen über die vorzeitige Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.

2. Im Hinblick auf vorstehende Ziff. 1 finden § 11 Ziff. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

3. Ascop Systemhaus GmbH und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Diese Verpflichtung endet 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

4. Der Auftraggeber hat Beauftragten von Ascop Systemhaus GmbH jederzeit Zutritt zu dem Vertragsgegenstand zu gestatten.

5. Ascop Systemhaus GmbH ist berechtigt, die Wartungsleistungen auf einen Dritten zu übertragen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

7. Erfüllungsort ist für beide Teile Hannover. Gerichtsstand ist Hannover, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlichrechtlichen Sondervermögens ist.

Stand: 01.07.2017